



HERZLICH WILLKOMMEN

Liebe Bewohnerin

Lieber Bewohner

Sie haben das Haus „Unteres Seetal“ zu Ihrer neuen Heimat gewählt. Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich bei uns wohlfühlen. In diesem Sinne heissen wir Sie ganz herzlich willkommen!

Das vorliegende Informationsheft will Ihnen unsere Institution vorstellen und näherbringen.

Ihr Team vom

Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal

Beatrice Trüssel

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

IHR NEUES ZUHAUSE

Das Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal bietet betagten Einzelpersonen und Ehepaaren, die Unterstützung und Pflege im Alltag benötigen, ein Zuhause in vertrauter Umgebung. Rechtsträger unseres Heims ist der Verein für das Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal mit Sitz in Seon, dessen Gründung durch die sechs Gemeinden Boniswil, Dürrenäsch, Egliswil, Hallwil, Seengen und Seon veranlasst wurde. Im Vereinsvorstand sind auch die Gemeinderäte der Gemeinden Boniswil, Dürrenäsch, Egliswil, Hallwil, Seengen und Seon mit je einem Mitglied vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind von der Vereinsversammlung gewählte Einwohner aus den sechs genannten Gemeinden.

Das heute 97 Betten umfassende Heim wurde am 1. Oktober 1986 eröffnet. Die 79 Einzelzimmer und 7 Doppelzimmer haben alle (ausgenommen einem Spezialzimmer) einen eigenen Balkon oder Gartensitzplatz. Die Nasszellen der Zimmer sind ausgestattet mit WC, Dusche, Lavabo und Handtuchwärmer. Für Feriengäste stehen zusätzlich vier Ferienzimmer zur Verfügung.

UNSERE PHILOSOPHIE

Ihre „alte Heimat“ können wir Ihnen nicht ersetzen. Wir sind jedoch bestrebt, eine Atmosphäre zu schaffen, in welcher Sie sich zu Hause fühlen und respektiert werden. Wir möchten Ihnen stützend beistehen, wo Sie Hilfe brauchen. Wichtig sind uns auch Ihre Angehörigen; ein gutes Einvernehmen erhöht Ihre Lebensqualität und Ihr Wohlbefinden. Trotz allen Anstrengungen ist menschliche Arbeit aber leider nicht vollkommen. Sollten Sie davon betroffen sein, sind wir für Ihre diesbezüglichen Hinweise dankbar.

Alles irdische Leben ist vergänglich. Zu unserer Aufgabe gehört deshalb auch, den bei uns wohnenden Menschen in einem würdigen Sterben zu begleiten.

Für weitere Informationen über unser Haus und unsere Zielsetzungen möchten wir Sie auf unser Leitbild verweisen, das Ihnen ebenfalls übergeben wurde.

Leistungen und Regelungen

1 Administration

Hier wird die gesamte Administration für Heimbewohnende und Personal erledigt. Bei administrativen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Sie haben die Möglichkeit, im Tresor ein Taschengelddepot von höchstens Fr. 1'000.-- zu hinterlegen. Batterien für Hörgeräte und Briefmarken sind ebenfalls dort erhältlich.

Adresse

Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal
Talstrasse 3, 5703 Seon
Telefon: 062 769 67 00, Fax: 062 769 67 01
info@altersheim-seon.ch
www.altersheim-seon.ch

Bitte informieren Sie über Ihren Wohnortwechsel Verwandte, Bekannte, Einwohnerkontrolle, Elektrizitätswerk, Gasversorgung, Pensionskasse, AHV-Ausgleichskasse, Versicherungen, Bank, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Swisscom für TV/Radio/Telefon, Vereine usw. Die Krankenkasse und die Gemeinde Seon, der Hausarzt und das Pfarramt werden durch unsere Administration schriftlich informiert.

Abwesenheit

Wenn Sie länger wegbleiben oder auswärts übernachten wollen, so melden Sie dies bitte zum Voraus der Leitung Wohngruppe und der Administration. Der Pensionspreis wird dann unter bestimmten Voraussetzungen angemessen reduziert.

Anmeldung

Die Anmeldung ist schriftlich mittels Anmeldeformular bei der Administration einzureichen. Das Pensionsverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart. Vor oder unmittelbar nach Abschluss des Betreuungsvertrages wird durch unsere Administration ein ärztliches Zeugnis angefordert, um Ihrem persönlichen Wohlbefinden möglichst umfassend Rechnung tragen zu können.

Aufnahme

Das Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal steht folgenden alten Menschen offen; (Reihenfolge nach Ansprechgruppe)

- Einwohnern, die seit mindestens fünf Jahren in einer der Vereinsgemeinden Wohnsitz haben
- Bürgern der Vereinsgemeinden
- Personen, welche früher während mindestens fünf Jahren hier Wohnsitz hatten
- Personen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, soweit Platz vorhanden.

Es werden vor allem Personen im pensionsberechtigten Alter aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung APHS, allenfalls nach Rücksprache mit dem Vorstand des Altersheimvereins.

2 Angehörige

Unsere Türen stehen auch Ihren Angehörigen offen. Ihre Assistenz bei Pflege und Betreuung ist uns willkommen. Erkundigen Sie sich beim Pflegepersonal, welche Hilfestellungen Sie übernehmen möchten. (Z.B. Unterstützung beim Anziehen, Begleitung in den Speisesaal, Essen eingeben)

3 Betreuung und Pflege

Für die persönliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sorgen die Leitung APHS und das Personal.

Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) und teilen sich gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV auf in:

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitung, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw. Zudem stellt das APHS generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherern verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

Pensionsleistungen

Zu den Pensionsleistungen gehören die Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung wie beispielsweise:

- **Wohnen:** Zurverfügungstellung eines möblierten Zimmers, bzw. eines möblierten Zimmeranteils, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- **Verpflegung:** Vollpension inkl. ärztlich verordnete Sonder-/Diätkost, Tee und Kaffee. Alle Mahlzeiten werden gemeinsam im Speisesaal oder auf den Wohngruppen eingenommen. Gerne servieren wir Ihnen ein Tafelgetränk, Bier oder Wein zu den Mahlzeiten (wird separat in Rechnung gestellt). Die Essenszeiten, der Menüplan wie auch das Wochenprogramm sind am Anschlagbrett beim Haupteingang und auf den Etagen ersichtlich.
- **Wäsche:** Zurverfügungstellung und Reinigung von Bett- und Toilettenwäsche, Waschen der persönlichen Wäsche
- **Übrige Leistungen:** wie Unterhalt und Reinigung des Zimmers sowie der Gemeinschaftseinrichtungen, Energieversorgung, Kehrrichtabfuhr, etc.

Medizinische Nebenleistungen und freie Arztwahl

Zu den medizinischen Nebenleistungen gehören die ärztlichen Leistungen, krankenkassenpflichtige Therapien (z.B. Physiotherapie), Medikamente, Mittel und Gegenstände sowie medizinische Analysen. Die ärztliche Betreuung in der Institution erfolgt durch eine/n vom Bewohnenden gewählten Arzt/Ärztin. Die freie Arztwahl ist gewähr-

leistet, soweit nicht wichtige Gründe wie beispielweise die grosse Distanz zwischen Arzt und der Institution oder die Abdeckung der Notfallsituationen dagegen sprechen. In Ausnahmefällen wird auf Anordnung des Arztes eine Verlegung in die Wege geleitet.

4 Kontakte

In unserem Haus stehen tagsüber die Türen für alle Besucher immer offen. Es gibt keine bestimmten Besuchszeiten.

Das Angebot in unserer Cafeteria umfasst nebst warmen und kalten Getränken, inkl. Wein und Bier, verschiedene hausgemachte Kuchen, Torten und Patisserie zu günstigen Preisen. In der warmen Jahreszeit bewirten wir Sie auch gerne im Freien. Die Bewohnenden können eine Kaffeekarte für 10 Konsumationen erwerben, ferner verkaufen wir auch einzelne Kaffeebons. Selbstverständlich sind Sie in der Cafeteria auch ohne Konsumation ein gern gesehener Gast. Die Öffnungszeiten der Cafeteria sind angeschrieben.

Möchten Sie mit Ihrem Besuch gemeinsam zu Mittag essen, melden Sie dies bitte bis spätestens 10.00 Uhr in der Küche. Wir reservieren Ihnen gerne einen Tisch. Kleinere Familienfeste (bis ca. 35 Personen) können ebenfalls bei uns stattfinden. Besprechen Sie die Einzelheiten frühzeitig mit der Leitung Verpflegung.

5 Rechte

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnenden zu respektieren und zu wahren. Die Bewohnenden haben das Recht, das Zimmer bzw. den eigenen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Pflege und Betreuung durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden.

Für persönliche Fragen stehen Ihnen die Leitung APHS oder die Administration gerne zur Verfügung.

Ihre persönliche Post wird Ihnen täglich durch den Briefträger zugestellt. Der Briefkasten befindet sich im Eingangsbereich.

Über dienstliche Angelegenheiten, insbesondere betreffend der Bewohnenden und deren Angehörigen, sind die Mitarbeitenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bitte melden Sie allenfalls notwendige Reparaturen direkt bei der Administration. Am Wochenende benachrichtigen Sie bitte die verantwortliche Pflegeperson, damit der Schaden raschmöglichst behoben werden kann.

Für Fahrten zum Arzt, ins Spital usw. kann der Rotkreuzfahrdienst angefragt werden. In Ausnahmefällen übernimmt das APHS Transportdienste (gegen Bezahlung).

Im Notfall ist es der Leitung APHS erlaubt, Ihr Zimmer jederzeit zu betreten. Von Mitarbeitenden darf das Zimmer nur für die Pflege, Reinigung, Verteilung der persönlichen Wäsche oder zur Ausführung von Reparaturen betreten werden.

Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung zur AHV/IV können bei der AHV-

Zweigstelle Ihrer Gemeinde geltend gemacht werden. Die Administration ist Ihnen dabei gerne behilflich.

Unser Haus ist für Haustiere leider nicht geeignet, Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Leitung APHS möglich.

6 Beanstandungen und Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Leitung APHS zu richten. Vorbehalten bleibt Ziffer 7, wonach die Erwachsenenschutzbehörde jederzeit schriftlich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit angerufen werden kann. Entscheide der Leitung APHS können beim Vorstand des Altersheimvereins angefochten werden.

Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle des Kantons Aargau für pflegebedürftige Menschen unterbreitet werden. Die Ombudsstelle wird von der Patientenstelle Aargau/Solothurn, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein, geführt.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 823 11 42
info@ombudsstelle-ag.ch
www.ombudsstelle-ag.ch

7 Sicherheit

Schliessen Sie bitte Ihr Zimmer stets ab, wenn Sie es verlassen. Der Zimmerschlüssel ist allein für Sie und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Einen Verlust des Schlüssels melden Sie bitte unverzüglich in der Administration. Mit dem Zimmerschlüssel lassen sich auch Ihr Schrankfach im Zimmer, Ihr Schrank im Keller sowie die Haustüre öffnen.

Die Haustüre ist im Sommer täglich von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Im Winter von 06.30 Uhr bis 19.00 Uhr. Während den übrigen Zeiten kann die Haustüre mit dem Zimmerschlüssel geöffnet werden. Späte Besucher können die Nachtglocke neben dem Eingang betätigen.

Für Notfälle sind in Ihrem Zimmer (Bettnähe) sowie beim WC Alarmknöpfe installiert. Die Zimmer sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet. Schliessen Sie im Brandfall Türe und Fenster. Der Lift darf nicht mehr benutzt werden. Wir sind um Ihre Sicherheit sehr besorgt; befolgen Sie daher alle Weisungen des Personals und bewahren Sie bitte Ruhe.

Abfälle dürfen nur am dafür bestimmten Ort deponiert werden. Raucherwaren oder Flüssigkeiten gehören nicht in den Container.

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Alters- und Pflegeheims (inkl. Bewohnerzimmer) ist untersagt. Die Leitung APHS bittet in dieser Beziehung um Rücksichtnahme auf die anderen Mitbewohnenden und die Gesetzgebung.

Kocher, Öfen und Strahler dürfen im Zimmer nicht benützt werden. Betriebssichere Heizkissen und Fusswärmer sind nur im Einverständnis mit der Leitung APHS zugelassen.

Das Anzünden von Kerzen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Für Ihre Wertsachen steht Ihnen im Zimmer ein abschliessbares Fach zur Verfügung, das APHS übernimmt jedoch keine Haftung. Scheuen Sie sich nicht, für grössere Wertgegenstände einen Banksafe zu mieten. Wir sind Ihnen gerne behilflich. Bankfilialen befinden sich nur wenige Schritte vom Heim entfernt.

8 Suizidbeihilfe (begleiteter Suizid)

Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. deren Vertreter/-in nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe in den Räumlichkeiten der Institution untersagt ist. Die Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt), u. a. durch Sterbehilfeorganisationen wie Exit ist erlaubt, sofern sie nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt (Art. 115 StGB). Das Personal beteiligt sich in keiner Weise an der Durchführung eines begleiteten Suizides.

9 Erwachsenenenschutzrecht

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange sie voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um ihn kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Institution beaufsichtigen.

Der betroffene Bewohnende oder eine ihr/ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution schützt die Persönlichkeit des urteilsunfähigen Bewohnenden und fördert so weit wie möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um den betroffenen Bewohnenden, so benachrichtigt die Institution die Erwachsenenenschutzbehörde.

10 Haftungsausschuss

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohnenden. Dem Bewohnenden wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

11 Verein für Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal, Seon

Alle Heimbewohnenden sowie deren Angehörige und Bekannte haben die Möglichkeit, im Verein für das Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal Mitglied zu werden. Beitrittserklärungen sind in unserer Administration erhältlich. Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen und haben durch ihr Stimmrecht eine Mitsprachemöglichkeit bei Entscheidungen, welche das Heim betreffen. Der Mitgliederbeitrag wird vom Verein jährlich in Rechnung gestellt.

Alters- und Pflegeheim Unteres Seetal



Franz Schaffhauser
Vereinspräsident



Beatrice Trüssel
Leitung APHS

Seon, 06.10.2016